



LAND  
OBERÖSTERREICH

# Europaschutzgebiet "Unteres Steyr- und Ennstal"

Information für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer am 29.11.2016



NATURSCHAU  
LAND  
OBERÖSTERREICH



# Europaschutzgebiet "Unteres Steyr- und Ennstal"

Information für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer am  
29. November 2016

Ort: Magistrat Steyr, Amtsgebäude Reithoffer, Großer Besprechungssaal

Beginn: 18:30 Uhr





# TAGESORDNUNG

- Historie (Nominierung des Gebietes)
- Fachliche Grundlagen (Lebensraumtypen und Arten)
- Abgrenzung
- Zonierung
- Fläche(n)
- Regelungen innerhalb der Zonen
- Landschaftspflegeplan (Beispiel)
- Diskussion und Fragen



# Historie

15. Juli 2014 Informationsveranstaltung zur Nominierung des FFH-Gebietes "Unteres Steyr- und Ennstal" in Enns und Steyr
8. September 2014 Informationsveranstaltung für alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
27. Oktober 2014 Vortrag für Umweltausschuss der Stadt Steyr
- Dezember 2014 Nominierung des Gebietes an die europäische Kommission
21. Juni 2016 Information für Gemeinden und Interessensvertretungen





# Fachliche Grundlagen

## Nachgeforderte Schutzgüter im FFH-Gebiet "Unteres Steyr- und Ennstal"

- 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald
- 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* und *Fraxinus angustifolia*





# Fachliche Grundlagen

## Weitere vorkommende Schutzgüter im FFH-Gebiet "Unteres Steyr- und Ennstal"

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio Carpinetum)
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*





# Fachliche Grundlagen

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 8160 Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe





# Fachliche Grundlagen

- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydricharitions
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*; *Sanquisorba officinalis*)







# Fachliche Grundlagen

## Vorkommende FFH-relevante Arten gemäß Anhang II der Richtlinie

- 1105 Huchen (*Hucho hucho*)
- 6147 Strömer (*Telestes souffia*)
- 1163 Koppe (*Cottus gobio*)
- 1167 Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)





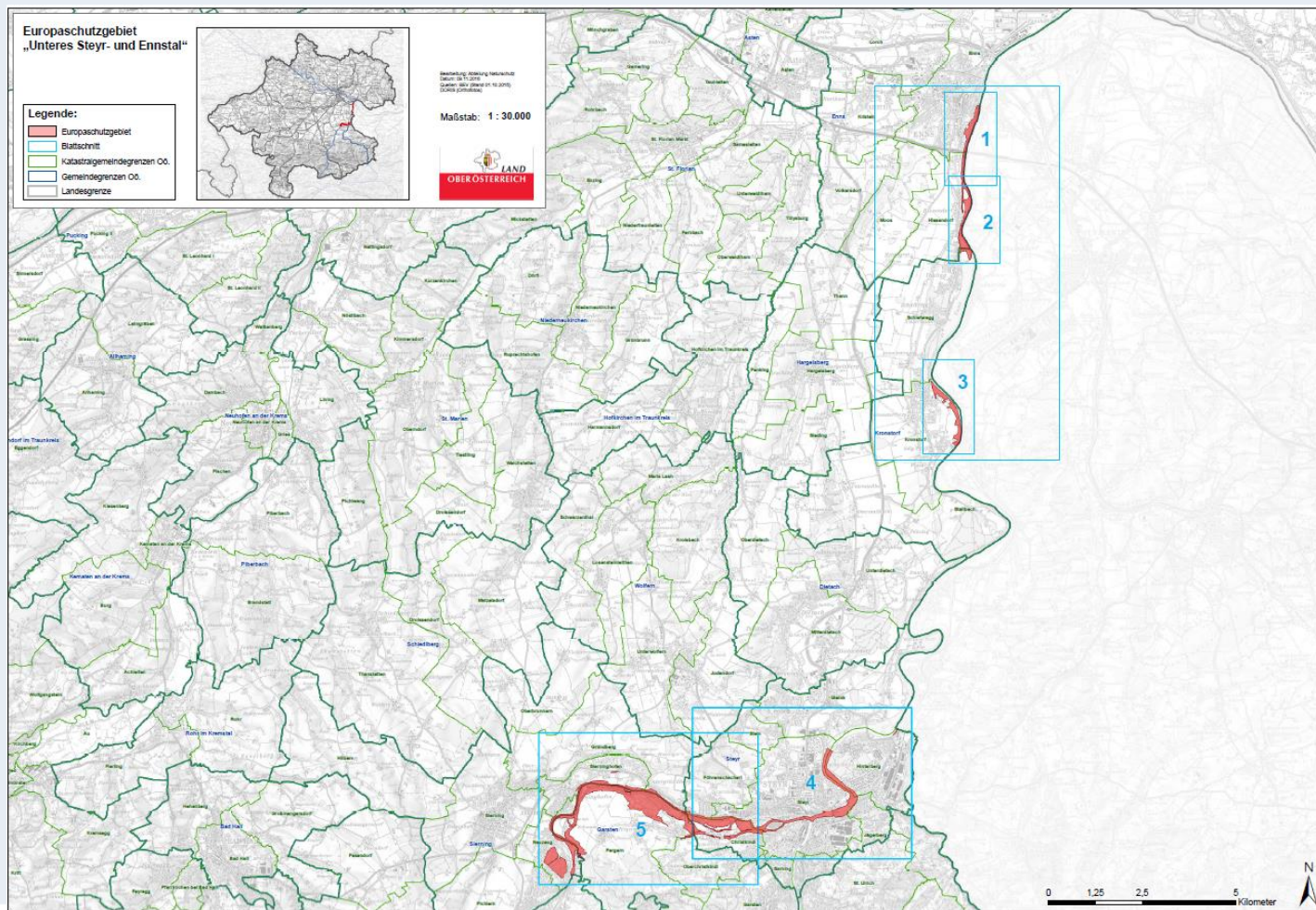
# Zonierung des Europaschutzgebietes

- **Zone 1** Bereich Naturschutzgebiet "Untere Steyr"; Großteil der Fläche des Naturschutzgebietes
- **Zone 2** Bereich Naturschutzgebiet "Unterhimmler Au"
- **Zone 3** Bereich (Teilflächen) des Landschaftsschutzgebietes "Unterhimmel" und sonstige Flächen an Steyr und Enns
- **Zone 4** Kleinräumige gesonderte Auwaldflächen und Inseln



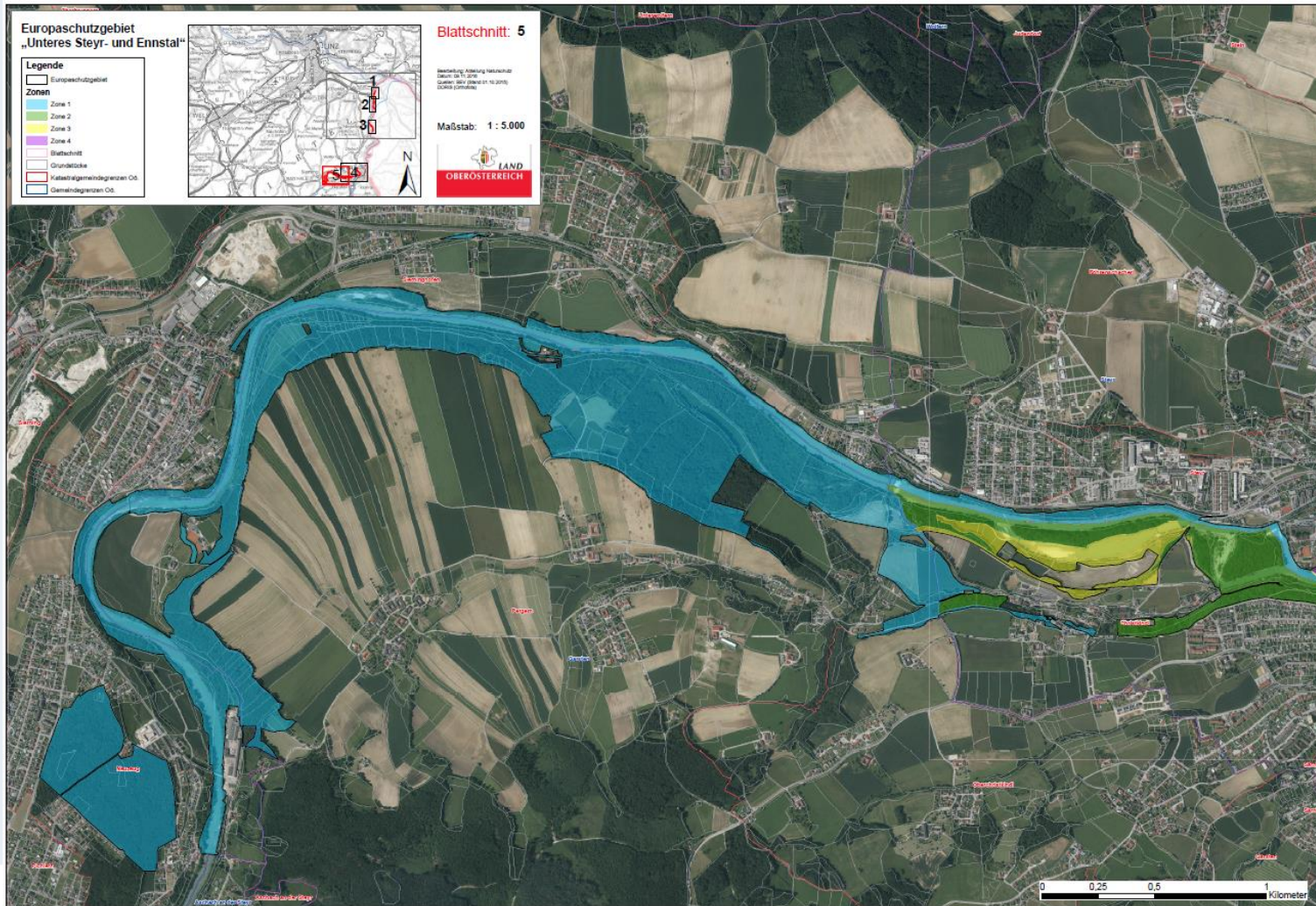


# Abgrenzung und Zonierung Überblick



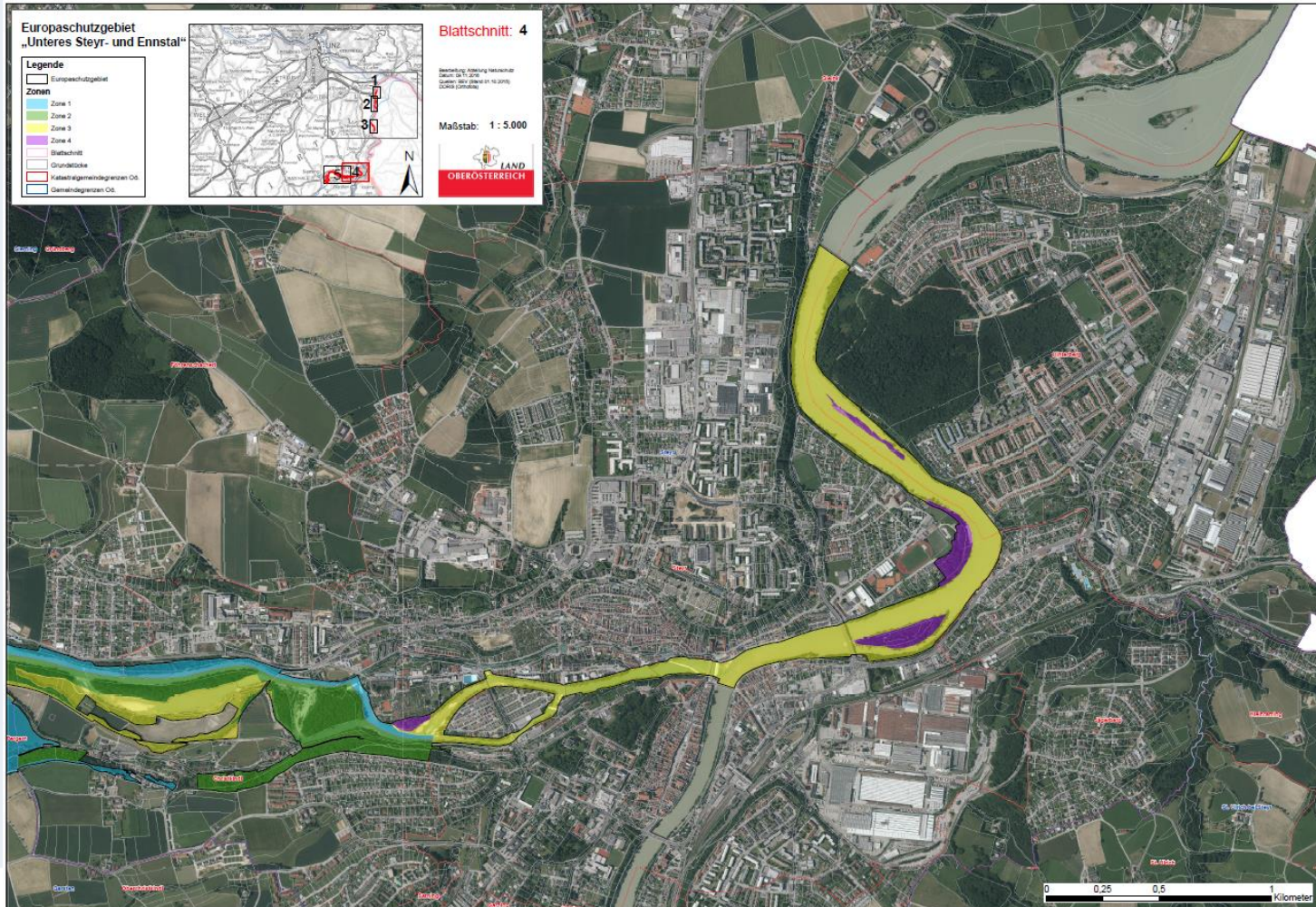


# Abgrenzung und Zonierung Teilabschnitt Süd (Steyr, Garsten, Sierning)



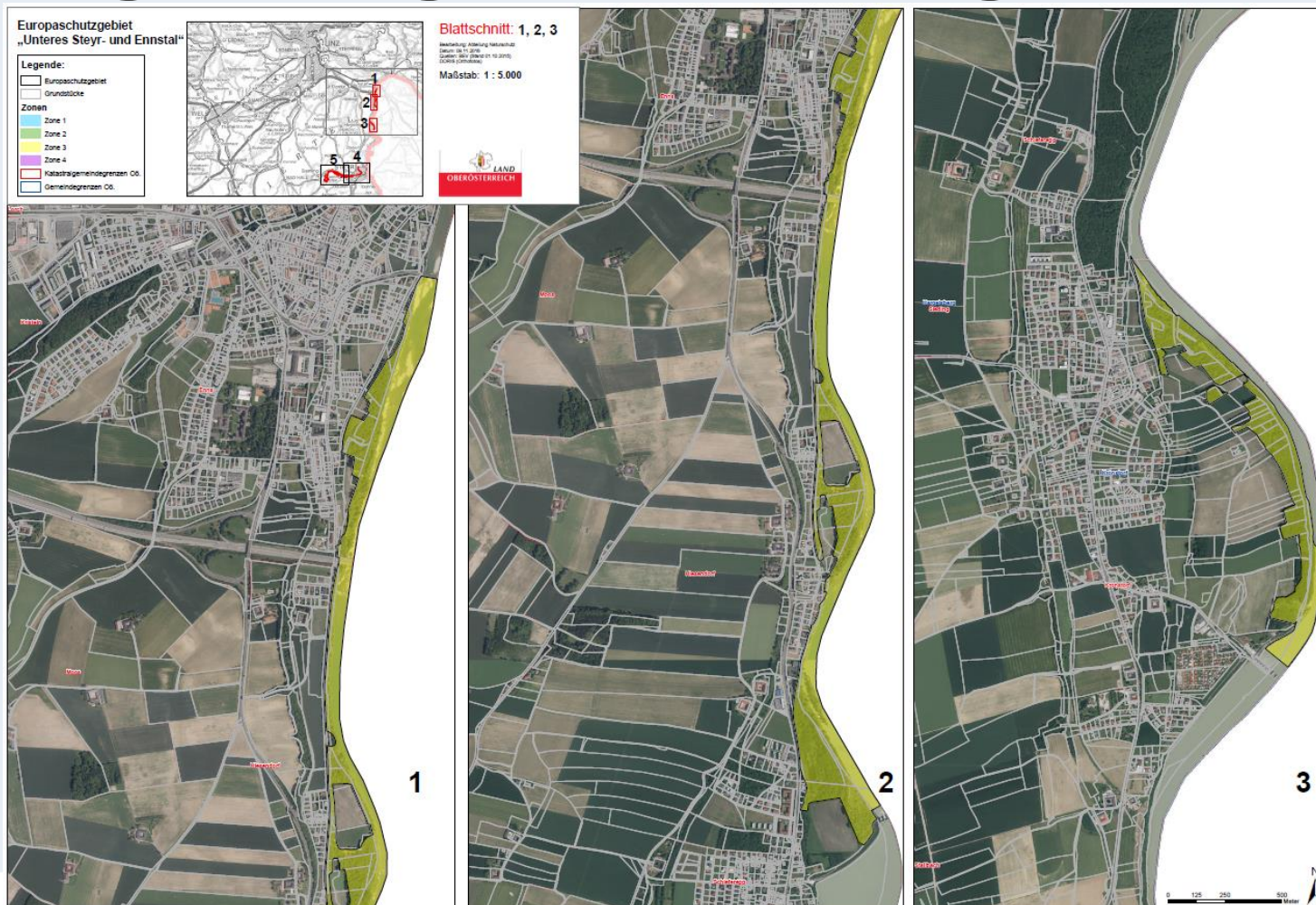


# Abgrenzung und Zonierung Teilabschnitt Mitte (Steyr)





# Abgrenzung und Zonierung Teilabschnitt Nord (Enns, Kronstorf)



# Zonierung des Europaschutzgebietes

## Flächenanteile (ha gerundet)

- **Zone 1** 203,7 ha
- **Zone 2** 30,6 ha
- **Zone 3** 131,0 ha
- **Zone 4** 7,1 ha
- **GESAMT ESG** 372,4 ha  
(davon Anteil Naturschutzgebiete: 234,3 ha = ~ 63%)





# ZONIERUNG – Begründung und Regelungen

- **Jede ZONE hat eine eigene Regelung, die dazu beitragen soll, die Schutzgüter dauerhaft zu sichern, gleichzeitig aber einfach gestaltet und klar verständlich sein soll.**
- Im Bereich der in das Europaschutzgebiet eingebundenen nationalen Schutzgebiete (2 Naturschutzgebiete, 1 Landschaftsschutzgebiet) werden die Verordnungen so abgestimmt, dass die Verordnungen der bereits langjährig bestehenden Naturschutzgebiete jeweils die Basis für die Verordnung des Europaschutzgebietes bilden werden.







# ZONIERUNG – Begründung und Regelungen

## GRUNDSÄTZE

- ➔ Was im jeweiligen Naturschutzgebiet erlaubt ist, wird auch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter im Europaschutzgebiet führen. (**Zone 1 und 2**)





# ZONIERUNG – Begründung und Regelungen

➔ Was im Landschaftsschutzgebiet derzeit bereits bewilligungspflichtig ist, wird auch weiterhin so bleiben (Teilbereich der Zone 3).

In der Zone 3 (auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes) gelten generell die Bestimmungen des Europaschutzgebietes:  
(siehe: ESG-Verordnung in Zone 3; "*Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen*").





# ZONIERUNG – Begründung und Regelungen

## → **Generelle Regelung:**

In der Verordnung des Europaschutzgebietes sind Maßnahmen angeführt, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen.

→ **Die in den Materiengesetzen geregelte Bewilligungspflichten sind jedoch weiterhin zu beachten und entfallen nicht!**







# ZONIERUNG – Begründung und Regelungen

→ In der **Zone 4** gelten aufgrund der dortigen kleinräumigen Verhältnisse gesonderte Regelungen (4 kleine Teilbereiche innerhalb des Europaschutzgebietes).

## Zonen

	Zone 1
	Zone 2
	Zone 3
	Zone 4





**ZONE 1:** Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen  
(= gestattete Eingriffe im NSG "Untere Steyr")

Dargestellt sind hier nur die vorgesehenen Änderungen der NSG-Verordnung !

**ROT** geschriebene Textpassagen markieren vorgesehene Änderungen in der Naturschutzgebietsverordnung zum Zweck der Kompatibilität mit der ESG-Verordnung.



## Fortsetzung **Zone 1** (erlaubte Maßnahmen)

18. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl.-Nr. 60/1983 idF LGBl.-Nr. 90/2013,  
**ausgenommen die Befischung des Huchens;**
  
19. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme
  - der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen,
  - der Wildfütterung auf den in der Anlage 2 des NSG gekennzeichneten Grundstücken,
  - **der Jagd auf den Fischotter;**





## Fortsetzung **Zone 1** (erlaubte Maßnahmen)

20. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
  
21. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 der Oö. Artenschutzverordnung;





## **ZONE 2: Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen**

(= gestattete Eingriffe im NSG "Unterhimmler Au")

Dargestellt sind hier nur die vorgesehenen Änderungen der NSG-Verordnung !







## Fortsetzung **Zone 2** (erlaubte Maßnahmen)

**ROT** geschriebene Textpassagen markieren vorgesehene Änderungen in der Naturschutzgebietsverordnung zum Zweck der Kompatibilität mit der ESG-Verordnung.



Vorgesehener Entfall der "gestatteten Eingriffe" in der NSG-Verordnung, da Maßnahmen bereits ausgeführt wurden





## Fortsetzung **Zone 2** (erlaubte Maßnahmen)

12. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl.-Nr. 60/1983 idF LGBl.-Nr. 90/2013 ausgenommen:
- der Besatz mit ursprünglich nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten,
  - **die Befischung des Huchens;**





## Fortsetzung **Zone 2** (erlaubte Maßnahmen)

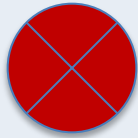
13. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen **und der Jagd auf den Fischotter;**
14. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
15. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 der Oö. Artenschutzverordnung;



## Fortsetzung Zone 2

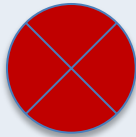
(bisher gestattete Maßnahmen die entfallen, da bereits umgesetzt)

22.



die Errichtung des Ein- und Auslaufs eines Geschiebefangbeckens und begleitender Bauwerke im Bereich der Grundstücke Nr. 706, 707 und 76/1, alle KG. Christkindl, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

23.



die Errichtung einer Brücke über den Auslauf des (geplanten) Schotterrückhaltebeckens auf dem Grundstück Nr. 76/1, KG. Christkindl, im

Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;





## **ZONE 3: Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen**

1. das Betreten der Grundflächen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung) sowie Kahlschlägen bis zum Ausmaß von 5.000 m<sup>2</sup>, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind; die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;





## Fortsetzung **Zone 3** (Erlaubte Maßnahmen)

3. Aufforstungen mit autochthonen, dem jeweiligen Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen);
5. das Befahren des rechtmäßig bestehenden Straßen- und Wegenetzes;





## Fortsetzung **Zone 3** (erlaubte Maßnahmen)

6. das Befahren der Grundflächen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf den Fischotter;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Enns und in der Steyr im Sinn des Oö. Fischereigesetzes  
LGBl.-Nr. 60/1983 idF LGBl.-Nr. 90/2013;





# Fortsetzung **Zone 3** (erlaubte Maßnahmen)

9. das Befahren der Fließgewässer mit nicht motorisierten Booten und Booten mit Elektroantrieb; (Anmerkung: noch in Diskussion)
  
10. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen, Bauwerken, Gebäuden und gewässerbaulichen Einrichtungen;







## **ZONE 4: Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen**

1. das Betreten der Grundflächen;
2. das Befahren und die Instandhaltung des rechtmäßig bestehenden Straßen- und Wegenetzes.





# Landschaftspflegeplan

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- / Pflanzenarten zu gewährleisten.



Es werden die wesentlichen Voraussetzungen und Maßnahmen für jeden angeführte Lebensraumtyp und für jede angeführte Art tabellarisch aufgelistet.





## Landschaftspflegeplan - Beispiel:

<b>9150</b>	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Begrenzung der Schlaggrößen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz, Verlängerung der Umtriebszeit; Belassen der Strauchschicht; Belassen von Schlägerungsresten; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit; Wildstandsregulierung in Richtung eines mit der Waldgesellschaft verträglichen Wildstandes; Schutz der (Natur-)Verjüngung.
-------------	--	---



# Weitere Informationen und Anfragen

## Fachliche Information:

Mag. Michael Brands

0732 / 77 20 Dw. 11893, michael.brands@ooe.gv.at

## Rechtliche Information:

Mag. Karin Pindur

0732 / 77 20 Dw. 11896, karin.pindur@ooe.gv.at

